



Merkblatt des Landkreises Prignitz für Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen

Im Juni 2023 trat die Neufassung der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung- TrinkwV) in Kraft. Für Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser zur eigenen Nutzung verwenden, sind einige Regelungen von Bedeutung. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen als Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage (Brunnen) Informationen und Hinweise zur aktuellen Rechtslage geben. Zugleich möchten wir Sie über ihre Pflichten aufklären und Ihnen die Überwachungsaufgaben des Sachbereiches Öffentlicher Gesundheitsdienst/Hygiene und Umweltmedizin (Gesundheitsamt) verdeutlichen.

Definition Eigenwasserversorgungsanlage

Unter einer Eigenwasserversorgungsanlage wird nach der TrinkwV eine Anlage einschließlich der dazugehörenden Wassergewinnungsanlage (Brunnen) und der dazugehörenden Trinkwasserinstallation verstanden, aus der pro Tag weniger als 10 Kubikmeter (10 m³) Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen wird. Der Begriff „Trinkwasserinstallation“ bezeichnet die Gesamtheit aller Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Brunnen und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden.

Definition Trinkwasser

Trinkwasser ist nach der Verordnung alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen

Anforderungen an das Trinkwasser

Die menschliche Gesundheit darf durch den Genuss oder Gebrauch von Trinkwasser nicht gefährdet werden. Deshalb sind in der TrinkwV bestimmte mikrobiologische, chemische und physikalische Anforderungen festgelegt. Da die Trinkwasserinstallation ein Bestandteil der Wasserversorgungsanlage ist, die das Trinkwasser nachteilig beeinflussen kann, müssen die Grenzwerte und Anforderungen der TrinkwV an der Stelle eingehalten werden, an der das Wasser verwendet wird, also an jedem Wasserhahn im Haushalt.

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb jeder Wasserversorgungsanlage, die zur Versorgung mit Trinkwasser dient, einschließlich der Trinkwasserinstallation, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das bedeutet, dass diese Arbeiten von Fachfirmen ausgeführt werden sollten.

Pflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage

Für den Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage ergeben sich aus der TrinkwV folgende Pflichten:

- (1) Anzeigepflichten
- (2) Untersuchungspflichten
- (3) Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

(1) Anzeigepflichten:

Dem Gesundheitsamt ist schriftlich oder elektronisch (Mail) anzuzeigen:

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus
- die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme spätestens vier Wochen im Voraus
- die Stilllegung oder die teilweise Stilllegung innerhalb von drei Tagen
- die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Wasserbeschaffenheit wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus

(2) Untersuchungspflichten:

Die mikrobiologische Untersuchung ist einmal im Jahr vom Betreiber zu veranlassen.

Umfang und Häufigkeit der chemisch-physikalischen Untersuchungen werden unter Berücksichtigung der lokalen Grundwasserbeschaffenheit vom Gesundheitsamt festgelegt, wobei die Zeitabstände nicht mehr als fünf Jahre betragen dürfen. Es können auch kürzere Zeitabstände und die Untersuchung weiterer Parameter festgelegt werden, wenn das aus gesundheitlicher Sicht erforderlich ist.

Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme dürfen nur von akkreditierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Das Ergebnis jeder Untersuchung ist als Kopie innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden. Das Original ist mindestens zehn Jahre lang durch den Betreiber und das Gesundheitsamt verfügbar zu halten.

(3) Besondere Anzeige- und Handlungspflichten:

Wenn Ihnen Grenzwertüberschreitungen bekannt werden, haben Sie diese unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung, dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Außerdem müssen grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (z.B. bei Geruch, Geschmack oder Färbung) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens unverzüglich angezeigt werden.

Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen

Wenn festgestellt wird, dass Grenzwerte nicht eingehalten oder Anforderungen nicht erfüllt werden, entscheidet das Gesundheitsamt, ob eine Gefahr für die Gesundheit besteht und ob die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden kann. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen angeordnet, die eine Gesundheitsgefahr abwenden. In jedem Fall ist die Ursache der Nichteinhaltung zu ermitteln.

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Eigenwasserversorgungsanlagen unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt verpflichtet ist zu kontrollieren, ob die Anforderungen der TrinkwV eingehalten werden. Im Rahmen dieser Kontrollen wird geprüft, ob Sie Ihren Pflichten, die Ihnen durch die TrinkwV auferlegt werden, nachkommen.

Zur Überprüfung gehören die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage und der näheren Umgebung und die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben. Diese Überprüfungen sind mindestens einmal in fünf Jahren durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann aber auch kürzere Zeitintervalle für die Überprüfungen festlegen.

Die Kosten für die Untersuchung von Wasserproben im Rahmen der Überwachung trägt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Überwachungsmaßnahmen können unangekündigt durchgeführt werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sie erreichen uns unter:

Landkreis Prignitz
Gb III/Öffentlicher Gesundheitsdienst
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel: 03876 713-501
[Mail: hygiene@lkprignitz.de](mailto:hygiene@lkprignitz.de)